

33. Hat der in einem Schutzgebiet etatsmäßig angestellt gewesene Landesbeamte, der, weil er tropendienstunfähig geworden war, auf Aufforderung des Auswärtigen Amtes in den Dienst seines Heimatstaates wieder eingetreten ist, Anspruch auf Fortzahlung des mit dem Amt im Schutzgebiet verbundenen Dienst Einkommens, soweit dieses durch das mit der Dienststelle im Heimatstaat verbundene Gehalt nicht gedeckt ist?

Verordn. vom 9. August 1896 und Verordn. vom 23. Mai 1901.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1903 i. S. W. (Rl.) w. Landesfiskus
zu Togo (Bekl.). Rep. III. 399/02.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Kläger, welcher im Jahre 1896 als etatsmäßiger Lehrer an der Regierungsschule im Togogebiet angestellt worden, dann aber, der an ihn infolge eingetretener Tropendienstunfähigkeit ergangenen Aufforderung des Auswärtigen Amtes nachkommend, im Mai 1901 in den Dienst seines Heimatstaats, des Königreichs Württemberg, durch Übernahme der ihm angebotenen Schulstelle in U. zurückgetreten ist, beansprucht mit der erhobenen Klage Fortzahlung des mit dem Lehramt im Togogebiet verbundenen Dienst Einkommens, soweit dasselbe durch das mit der Schulstelle in U. verbundene Gehalt nicht gedeckt wird. Das Berufungsgericht hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen; der wider das Berufungsurteil eingelegten Revision ist der Erfolg zu versagen.

Mit der Beendigung des Staatsdienstverhältnisses hört, soweit dieselbe nicht durch Versetzung des Beamten in den Ruhestand erfolgt, die dem Staate obliegende Verpflichtung zur Gewährung des mit dem verliehenen Amt verbundenen Dienst Einkommens in ihrem vollen Umfang ohne weiteres auf. Die Verpflichtung hat das Dienstverhältnis zur Grundlage; fällt diese durch Auflösung des Dienstverhältnisses fort, so ist die Erlöschung der Verpflichtung Selbstfolge. Die Auflösung des Dienstverhältnisses, in das Kläger durch seine Bestallung als Landesbeamter des Schutzgebietes eingetreten war, ist tatsächlich durch seinen im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt erfolgten Rücktritt in den Dienst seines Heimatstaats, der, wie außer Frage steht, als dauernder und endgültiger beiderseits gewollt ist, herbeigeführt, die Verpflichtung des Beklagten zur Fortgewährung des Gehalts folgeweise dadurch aufgehoben. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Rücktritt nicht nur im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt, sondern auf dessen Aufforderung erfolgt ist, und daß Kläger vor und nach dem Wiedereintritt sein vermeintliches Recht auf Versetzung in

den Ruhestand bezw. auf Fortgewährung der Gehaltsdifferenz ausdrücklich sich vorbehalten hat. Insonderheit findet der Einwand des Klägers, daß er durch Führung des Schulamts in Württemberg eine ihm von der im Kolonialdienst vorgeordneten Dienststelle angewiesene Tätigkeit ausübe, seine Widerlegung in der im Art. 6 Abs. 3 getroffenen Bestimmung der zur Zeit der Anstellung des Klägers als etatsmäßigen Lehrers geltenden Verordnung vom 9. August 1896. Durch dieselbe ist der dem Schutzgebiet vorgeordneten Behörde die Möglichkeit verschafft, anstatt durch Versehung in den Ruhestand das Dienstverhältnis mit dem tropendienstunfähig gewordenen Beamten dadurch zum Erlöschen zu bringen, daß sie dessen Wiederaufnahme in den Dienst des Heimatstaats unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters — jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Dienst Einkommens, wie nach dem Wortlaut der Bestimmung füglich nicht zu bezweifeln ist, — herbeiführt. Daß dies der Inhalt der Bestimmung ist, wird umsoweniger zu verkennen sein, wenn ins Auge gefaßt wird, daß sie die Vermeidung der Belastung des Kolonialetats mit Pensionen für Beamte, die zum Dienst in heimischen Verhältnissen nach wie vor befähigt sind, bezweckt, und daß dieser Zweck im wesentlichen vereitelt wird, wenn mit dem Rücktritt in den Heimatdienst die Lösung des durch die Anstellung im Schutzgebiet begründeten Dienstverhältnisses und folgeweise das Ende der Zahlungspflicht sich nicht verbindet. Dem steht auch nicht entgegen, daß die tropendienstunfähig gewordenen Beamten, falls es sich nicht um den Rücktritt in das frühere Dienstverhältnis handelt, nach vorerwähnter Bestimmung zur Annahme einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst nur dann verpflichtet sind, wenn deren Dienst einkommen das im Schutzgebiet zuständige persönliche pensionsberechtigte Gehalt erreicht oder übersteigt. Für die verschiedene Regelung der Verpflichtung zur Annahme einer Dienststelle, je nachdem es sich dabei um den Rücktritt in das frühere Dienstverhältnis oder in ein anderes handelt, fehlt es, wie weiterer Ausführung nicht bedarf, nicht an zureichenden Gründen. Ebenso belanglos für die Auslegung des Art. 6 Abs. 3 benannter Verordnung ist der Umstand, daß in der ihrer Abänderung und Ergänzung dienenden Verordnung vom 23. Mai 1901 außer des Verlustes der Pensions- und Reliktenansprüche auch des Verlustes des Gehalts im Weigerungsfalle Er-

wählung geschieht. Denn diese Abweichung erklärt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, dadurch, daß in lehterwählter Verordnung auch der Fall, wenn ein Beamter nur vorübergehend nicht zum Tropolienst fähig ist, geregelt wird.

Der von der Revision schließlich gemachte Versuch, den vom Kläger erhobenen Anspruch als Pensionsanspruch zur Anerkennung zu bringen, erledigt sich durch den Hinweis, daß Kläger nicht durch Versehung in den Ruhestand aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist." . . .